

**RS OGH 1961/10/4 3Ob349/61,  
1Ob122/67, 3Ob56/73, 1Ob578/76,  
4Ob591/78, 3Ob70/87, 3Ob137/87,  
3Ob79/88**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1961

#### Norm

ABGB §863 CII  
ABGB §879 BII m  
ABGB §915  
ABGB §918 IC  
ABGB §1334  
ABGB §1415  
AO §53 Abs4  
RatenG §3

#### Rechtssatz

1)

Vereinbarungen, mit welchen einem Schuldner ein Nachlass gewährt und Zahlungsfristen bewilligt werden, sind streng auszulegen; die Geltendmachung des Terminverlustes bei geringfügigem Verzug (hier: 1 Tag) ist nicht sittenwidrig.

2)

Kein Verlust des Rechtes auf Terminverlust durch Annahme der weiteren Raten.

#### Entscheidungstexte

- 3 Ob 349/61  
Entscheidungstext OGH 04.10.1961 3 Ob 349/61  
Veröff: HS 593/60
- 1 Ob 122/67  
Entscheidungstext OGH 29.06.1967 1 Ob 122/67  
nur: Kein Verlust des Rechtes auf Terminverlust durch Annahme der weiteren Raten. (T1) Veröff: HS 6222/9
- 3 Ob 56/73  
Entscheidungstext OGH 27.03.1973 3 Ob 56/73  
nur: Vereinbarung, mit welchen einem Schuldner ein Nachlass gewährt und Zahlungsfristen bewilligt werden, sind streng auszulegen; die Geltendmachung des Terminverlustes bei geringfügigem Verzug (hier: 1 Tag) ist nicht

sittenwidrig. (T2) Veröff: RZ 1973/149 S 142

- 1 Ob 578/76

Entscheidungstext OGH 14.04.1976 1 Ob 578/76

nur T1

- 4 Ob 591/78

Entscheidungstext OGH 20.02.1979 4 Ob 591/78

- 3 Ob 70/87

Entscheidungstext OGH 09.09.1987 3 Ob 70/87

Veröff: ÖBA 1988,163

- 3 Ob 137/87

Entscheidungstext OGH 02.03.1988 3 Ob 137/87

Vgl aber; nur T1; Beisatz: Wurde die Geltendmachung des Terminverlusts nicht ausgesprochen, sondern nur für die Zukunft vorbehalten, so muß die vorbehaltlose Entgegennahme der weiteren Raten durch vier Jahre als Entgegennahme der ohne Wiederaufleben geschuldeten Beträge und als Verzicht auf die Geltendmachung des Wiederauflebens der Forderung gewertet werden. (T3)

- 3 Ob 79/88

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 79/88

Beisatz: Hier: Ausgleich (T4) Veröff: JBI 1989,114

- 10 Ob 199/98g

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 199/98g

nur: Vereinbarungen, mit welchen einem Schuldner ein Nachlaß gewährt und Zahlungsfristen bewilligt werden, sind streng auszulegen. (T5)

- 7 Ob 46/99m

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 7 Ob 46/99m

Auch; nur T1; Beisatz: Voraussetzung ist, daß der Gläubiger bereits vorher zum Eintritt des Terminverlustes sehr deutliche Rechtsakte gesetzt hat. (T6)

- 9 ObA 38/99z

Entscheidungstext OGH 19.05.1999 9 ObA 38/99z

Auch; nur T2

- 1 Ob 193/99k

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 193/99k

Vgl aber; Beisatz: Ein geringfügiger Verzug soll im allgemeinen noch nicht zu so weitreichenden Rechtsfolgen für den Schuldner führen. Es kann grundsätzlich nicht angenommen werden, dass die Parteien der Vereinbarung für den Fall geringfügiger Abweichungen von der danach gebotenen Erfüllung andere als dem Gesetz zu entnehmende Wertungen zugrunde gelegt hätten. (T7)

- 8 Ob 75/00p

Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 75/00p

Vgl auch; Beisatz: Auslegung einer Vereinbarung nicht als Prämienvergleich. (T8)

- 3 Ob 250/05v

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 250/05v

Vgl aber; Beisatz wie T7 nur: Ein geringfügiger Verzug soll im allgemeinen noch nicht zu so weitreichenden Rechtsfolgen für den Schuldner führen. (T9); Beisatz: Bei Dauerschuldverhältnissen oder vereinbarten Ratenzahlungen ist jedoch bei wiederholten geringfügigen Überschreitungen der Leistungsfrist oder geringfügigen Minderleistungen geschuldeter Geldforderungen der strenge Maßstab anzuwenden. (T10)

- 6 Ob 69/06z

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 69/06z

Vgl; Beisatz: Die Annahme von Raten nach einer Stundung zieht keinen Verlust des Rechtes auf Geltendmachung eines vereinbarten Terminverlustes nach sich. (T11)

- 3 Ob 43/12p

Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 43/12p

Auch; nur T1

- 3 Ob 226/12z

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 226/12z

Abweichend; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T9

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0014251

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

12.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)